

Übungen im öffentlichen Recht II (Bachelor, Aufbaustufe)

Montag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 4)

Dienstag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 8)



**Universität
Zürich**^{UZH}

FS 2022

Prof. Dr. Felix Uhlmann

RA Dr. Daniela Kühne

Fall 9

Frage 1

Wie muss die Elektro AG prozessual vorgehen, um ihren Schaden geltend zu machen? Prüfen Sie den gesamten Instanzenzug (Rechtsmittel, formelle Eintretensvoraussetzungen)

Rechtsschutz im Staatshaftungsrecht

- Geltendmachung des Anspruchs bei Behörde; diese erlässt Verfügung (Art. 10 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 VG)
- Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Art. 10 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 VG i.V.m. Art. 31 ff. VGG)
- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG beachten)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Zu prüfen sind:

- Anfechtungsobjekt (Art. 31 VGG)
- Vorinstanzen (Art. 33 VGG)
- Beschwerdelegitimation (Art. 48 VwVG)
- Beschwerdegründe (Art. 49 VwVG)
- Form und Frist (Art. 50 und 52 VwVG)

Allgemein beachten: Wenn im VGG nichts zu den einzelnen Beschwerdevoraussetzungen steht, ist das VwVG zu konsultieren (Generalverweis in Art. 37 VGG)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Anfechtungsobjekt (Art. 31 VGG)

- Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen *Verfügungen* nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Ausnahmekatalog in Art. 32 VGG beachten
- Art. 1 Abs. 2 und Art. 44 ff. VwVG beachten

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Vorinstanzen (Art. 33 VGG)

- Im Zentrum stehen Departemente und Dienststellen der Bundesverwaltung (lit. d)
- Weitere Vorinstanzen sind z.B.:
 - Bundesrat und Bundesversammlung (lit. a und b)
 - Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht (lit. c und c^{bis})
 - Bundesanwalt und Aufsichtsbehörden (lit. c^{ter}, c^{quater}, c^{quinquies})
 - Eidgenössische Kommissionen (lit. f)
 - Schiedsgerichte (lit. g)
 - Instanzen/Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlicher Aufgaben (lit. h)
 - Kantonale Instanzen, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht (lit. i)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdelegitimation (Art. 48 VwVG):

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtenen Verfügung besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdegründe (Art. 49 VwVG)

Der Beschwerdeführer kann mit Beschwerde rügen:

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens
- b. Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
- c. Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat.

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Form und Frist (Art. 50 und 52 VwVG)

- Form: Schriftlichkeit, Rechtsbegehren, Begründung, Unterschrift
- Frist: 30 Tage (vorbehalten bleiben spezialgesetzlich statuierte kürzere oder längere Beschwerdefristen)

BöA

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht (BöA)

- Zu prüfen sind:
 - Anfechtungsobjekt (Art. 82 BGG)
 - Vor-/Rechtsmittelinstanz (Art. 86 BGG)
 - Beschwerdegründe (Art. 95 und 96 BGG)
 - Beschwerdelegitimation (Art. 89 Abs. 1 BGG: Teilnahme an Vorinstanz [formelle Beschwer], besonderes Berührtsein, aktuelles und praktisches Interesse [materielle Beschwer])
 - Form und Frist (Art. 42 und 100 BGG)

BöA

Anfechtungsobjekt (Art. 82 BGG):

- Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:
 - a) gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
 - b) gegen kantonale Erlasse
 - c) betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen
- Ausnahmekatalog in Art. 83 BGG und Streitwertgrenzen in Art. 85 lit. a BGG beachten
- Art. 90 ff. BGG: Endentscheide, Teilentscheide, Vor- und Zwischenentscheide

BöA

Vor-/Rechtsmittelinstanz (Art. 86 ff. BGG):

- Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:
 - a) des Bundesverwaltungsgerichts
 - b) des Bundesstrafgerichts
 - c) der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
 - d) letzter kantonaler Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist (Spezialgesetz)

BöA

Beschwerdelegitimation (Art. 89 Abs. 1 BGG):

- Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:
 - a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
 - b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
 - c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

BöA

Beschwerdegründe (Art. 95 und 96 BGG):

- Mit der Beschwerde kann die Verletzung gerügt werden von:
 - a) Bundesrecht
 - b) Völkerrecht
 - c) kantonalen verfassungsmässigen Rechten
 - d) kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und über Volkswahlen und -abstimmungen
 - e) interkantonaalem Recht.
- Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 BGG)

BöA

Form und Frist (Art. 42 und 100 BGG):

- Form: Amtssprache, Schriftlichkeit, Rechtsbegehren, Begründung, Unterschrift (Art. 42 BB)
- Frist: Im Normalfall 30 Tage, in Ausnahmefällen 10 oder 5 Tage (Art. 100 BGG)

Fall 9

Frage 2

Wie ist materiell über die Sache zu entscheiden?

Voraussetzungen Staatshaftung

- Schaden
- Träger öffentlicher Aufgaben
- Schädigung in Ausübung amtlicher Tätigkeit (Handlung/Unterlassung)
- Widerrechtlichkeit (Rechtfertigungsgründe)
- Kausalität (Unterbrechungsgründe)
- Keine Ausschluss- und Reduktionsgründe
- Verjährung/Verwirkung

Staatshaftung Voraussetzungen

• Schaden

- Differenz des Vermögens vor und nach Eintritt des schädigenden Ereignisses
- Schadensberechnung: Gesamter Schaden (Art. 3 Abs. 1 VG): Entstandene Kosten, Heilungskosten, Nachteile bei Arbeitsunfähigkeit, Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens, Bestattungskosten, Versorgerschaden
- Reduktionsgründe beachten (Art. 4 VG)
- Immaterielle Schäden/Genugtuung (Art. 6 VG)

• Träger öffentlicher Aufgaben

- Dienstverhältnis ist sekundär
- Für Angestellte von Organisationen ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. a VG
- Personal der Swisscom und Post: Privatrechtliche Haftung
- Bei Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone: Staatshaftung nach kantonalem Recht

Staatshaftung Voraussetzungen

- **Schädigung in Ausübung amtlicher Tätigkeit**
 - Funktioneller Zusammenhang
 - Amtliche Tätigkeit: Realakte, Verfügungen, generell-abstrakte Normen
 - Unterlassung bei Garantenstellung
- **Widerrechtlichkeit**
 - Verletzung eines absoluten Rechtsgutes oder einer Schutznorm bei reinen Vermögensschäden
 - Wesentliche Pflichtverletzung bei Rechtsakten erforderlich, die sich später als unrichtig erweisen
 - Formell rechtskräftige Verfügungen, Entscheide und Urteile grundsätzlich nicht überprüfbar nach VG
 - Rechtfertigungsgründe prüfen (z.B. rechtmässige Ausübung hoheitlicher Gewalt, Einwilligung des Verletzten)

Staatshaftung Voraussetzungen

- **Kausalität**
 - Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
 - Unterbrechungsgründe prüfen (erhebliches Dritt- oder Selbstverschulden)
- **Verschulden (ausnahmsweise)**
 - Einige Kantone (z.B. Art. 3 Abs. 2 und 3 Haftungsgesetz Kt. Schaffhausen)
 - Genugtuung (Art. 6 VG)
- **Keine Ausschluss- und Reduktionsgründe**
 - Art. 4 VG (z.B. Einwilligung der geschädigten Person oder Umstände, für die sie einstehen muss)
- **Keine Verjährung oder Verwirkung**
 - Art. 20 Abs. 1 VG
 - Allenfalls Revision bzgl. Spät- und Langzeitfolgeschäden

Fall 9

Frage 3

Die erste gerichtliche Instanz ordnet aufgrund des hohen Interesses der Öffentlichkeit an dem Fall die öffentliche Urteilsberatung an, schliesst aber gleichzeitig Medienvertreterinnen und -vertreter von der Teilnahme aus. Welche Beschwerdegründe können die Medienvertreterinnen und -vertreter in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vorbringen und wie sind diese materiell zu beurteilen?

Art. 30 Abs. 3 BV

Grundsatz der Öffentlichkeit der Justiz

- Umfasst gerichtliche, mündliche Verfahren (Parteiverhandlungen und Urteilsverkündung) für Publikum und Medien
- Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, z.B.:
 - Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen/überwiegende private Geheimhaltungsinteressen der Parteien
 - Gründe der Praktikabilität
- Beratung von Gerichtsurteilen grundsätzlich nicht von Art. 30 Abs. 3 BV umfasst, Verfahrensgesetze können hier aber zusätzlich Öffentlichkeit vorsehen
- Für das Bundesverwaltungsgericht: Art. 30, Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 VGG

Verletzung eines Freiheitsrechts nach Art. 36 BV

- Vorfrage: Wird ein Freiheitsrecht auf relevante Weise **tangiert**?
 - Welches Freiheitsrecht ist durch den einschränkenden Akt betroffen (sachlicher Schutzbereich)?
 - Ist die von der Einschränkung betroffene Person Trägerin dieses Freiheitsrechts (persönlicher Schutzbereich)?
 - Ist der Adressat an die Freiheitsrechte gebunden?
- Falls ja: Wird ein Freiheitsrecht **verletzt**?
 - Prüfung nach Art. 36 BV
 - Abs. 1: Gesetzliche Grundlage
 - Abs. 2: Öffentliches Interesse
 - Abs. 3: Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit)
 - Abs. 4: Kerngehalt

Fall 9

Frage 4

Nehmen Sie an, das VBS kündigt dem Mitarbeiter X. Welche Rechtsmittel müsste Mitarbeiter X. ergreifen, um sich hiergegen zur Wehr zu setzen? Schildern Sie den Instanzenzug und erläutern Sie kurz, wo es allenfalls kritische Prüfungspunkte gibt.

Rechtswittelweg

Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht:

- Keine offensichtlichen Problempunkte

BöA: Anfechtungsobjekt (Art. 82 ff. BGG)

- Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
- Ausnahmekatalog Art. 83 lit. g BGG
- Streitwertgrenzen nach Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG beachten

Lohn/Kündigung

- «Lautet ein Begehren nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, setzt das Bundesgericht gemäss Art. 51 Abs. 2 BGG den Streitwert nach Ermessen fest. Vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens hängen Lohnfortzahlungen ab, welche die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.- klar übersteigen, womit eine genauere Bestimmung des Streitwertes nicht erforderlich ist. Das Streitwerterfordernis von Fr. 15'000.- (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG) ist somit erfüllt.» (BGr, 3. September 2012, 8C_417/2011)